



Nr. 69/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 09.10.2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Dithmarschen vom 27.09.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen erlassen:

I. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

II. § 11 Abs. 7 wird gestrichen.

III. § 11 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt gemäß § 11 Abs. 9 ausscheidet, scheidet es zugleich aus dem Vorstand aus. Es ist in der nächsten Ausschusssitzung für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.“

IV. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung.“

V. Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hemmingstedt, 27.09.2023

Abwasserverband Dithmarschen

Gerd Raabe
Verbandsvorsteher

Bekanntgemacht durch die untere Aufsichtsbehörde

Heide, den 09.10.2023

Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Im Auftrag
Sabine Mohr

